

VORLESUNGSZEITEN AN DEN STAATLICHEN HOCHSCHULEN DER BUNDESLÄNDER \*

Bundesland	Hochschule	Anwendbare Norm des Landeshochschulrechts	Festlegung durch Land in Wochen p.a.	Mindestvorgabe durch Land in Wochen p.a.	Einbeziehung von Weihnachts-, Oster- und/oder Pfingstpause	Totaldelegation	Festlegung der Hochschule	LVS
Baden-Württemberg		§ 29 Abs. 4 LHG i.V.m. ministeriellem Erlass		?				
	HS Nürtingen-Geislingen				ja		28Fehler! Textmarke nicht definiert.	504
	HSöVuF Ludwigsburg				Weihnachten		34Fehler! Textmarke nicht definiert.	612
Bayern		FHVorlZV	28,5 <sup>1</sup>		ja			513
	(HfÖD <sup>2</sup> )						(29)	(522 <sup>3</sup> )
Berlin		§ 29 Abs. 2 BerlHG						
	Beuth-Hochschule				ja		32,5Fehler! Textmarke nicht definiert.	585
	HWR / FB 3 - Allgemeine Verwaltung				ja		32Fehler! Textmarke nicht definiert.	576
Brandenburg		§ 23 Abs. 4 LHG i.V.m. § 3 Abs. 4 HSPV		30	nein			540
Bremen		§ 48 Abs. 1 LHG i.V.m. ministeriellem Erlass		ja <sup>4</sup>				
	HSB				ja		27Fehler! Textmarke nicht definiert.	486
	HfÖV				ja		29Fehler! Textmarke	522

\* Hochschulen oder Studiengänge für öffentliche Verwaltung sind grau unterlegt. Solche an denen Professuren nicht oder nur in marginalem Umfang vorhanden sind, wurden in Klammern gesetzt.

<sup>1</sup> Eigene Rechnung anhand der gesetzlichen Vorgaben

<sup>2</sup> Die HfÖD beschäftigt keine ProfessorInnen, sondern lediglich DozentInnen, die keine ausdrückliche wissenschaftliche Befähigung benötigen, Art. 14 Abs. 2 HfÖDG

<sup>3</sup> Geregelt in der auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 5 S. 2 HfÖDG erlassenen, nicht öffentlich zugänglichen Rechtsverordnung zur Regellehrverpflichtung für hauptamtliche Fachhochschullehrer

<sup>4</sup> Laut Gesetz: „Rahmen“-Vorgabe

Bundesland	Hochschule	Anwendbare Norm des Landeshochschulrechts	Festlegung durch Land in Wochen p.a.	Mindestvorgabe durch Land in Wochen p.a.	Einbeziehung von Weihnachts-, Oster- und/oder Pfingstpause	Totaldelegation	Festlegung der Hochschule	LVS
							nicht definiert.	
<b>Hamburg</b>		§ 110 Abs. 1 LHG				ja		
	HAW HH				ja		29,5Fehler! Textmarke nicht definiert.	531
	HAW HH (Department Public Management)				ja		35,5Fehler! Textmarke nicht definiert.	639
<b>Hessen</b>		§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LHG				ja		
	HS RheinMain				ja		28 <sup>5</sup>	504
	HfPV				nein		38 <sup>6</sup>	684
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		§ 35 Abs. 1 S. 1 LHG		32	nein			576
	(FHÖVPR) <sup>7</sup>				nein			(985 <sup>8</sup> )
<b>Nordrhein-Westfalen</b>		§ 58 Abs. 4 LHG i.V.m. ministeriellem Erlass	31 <sup>9</sup>		nein			558
	HSPV				nein		39/38	703/684 <sup>10</sup>
<b>Niedersachsen</b>		§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LVVO	37 <sup>11</sup>					666
	HS Osnabrück / u.a. Studiengang				ja		24	456 <sup>12</sup>

<sup>5</sup> Lt. Angabe auf dem Web-Auftritt

<sup>6</sup> Lt. Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen des Landes Hessen vom 09.07.2014

<sup>7</sup> Lt. des Lehrendenverzeichnisses des Online-Auftritts der Hochschule beschäftigte diese unter mehreren Dutzend Lehrenden nur fünf ProfessorInnen

<sup>8</sup> Lt. Abschnitt II Punkt 1.1 der Anlage zu § 23 der Verwaltungsfachhochschullandesverordnung

<sup>9</sup> Eigene Rechnung anhand der Übersicht der Vorlesungszeiten 2017 – 2022 auf der Website des Wissenschaftsministeriums:

<https://www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/studium-und-lehre/vorlesungszeiten>

<sup>10</sup> Lt. LVV FHöD beträgt die Lehrverpflichtung 702, aber dem 55. Lebensjahr nur noch 684 LVS. Lt. Ziffer. 1.3 des hierzu ergangenen Erlasses der FHöVPR können individuellen Lehrenden bis zu 40% dieses Deputats für besondere Belastungen durch Prüfungsaktivitäten, Forschung, Selbstverwaltung etc. erlassen werden.

<sup>11</sup> Die Hochschulen können kürzere Vorlesungszeiten festlegen, müssen dann aber die Berechnung entsprechen anpassen

<sup>12</sup> Die Zahlen beruhen auf den relevanten akademischen Kalendern des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, an dem auch der Studiengang Bachelor öffentliche Verwaltung beherbergt ist und die dem Verfasser aufgrund seiner eigenen Tätigkeit dort vorlagen. Es besteht hier die Besonderheit, dass in beiden Semestern eine so genannte Blockwoche für Exkursionen bereitsteht. Bietet ein Lehrender keine solche an, so beträgt seine Lehrverpflichtung für das betreffende Semester 19 SWS (im umgekehrten Fall nur 17 SWS).

Bundesland	Hochschule	Anwendbare Norm des Landeshochschulrechts	Festlegung durch Land in Wochen p.a.	Mindestvorgabe durch Land in Wochen p.a.	Einbeziehung von Weihnachts-, Oster- und/oder Pfingstpause	Totaldelegation	Festlegung der Hochschule	LVS
	öffentliche Verwaltung							
<b>Rheinland-Pfalz</b>		§ 22 S. 1 LHG						
	HS Kaiserslautern				ja		31Fehler! Textmarke nicht definiert.	558
	(HS Mayen <sup>13</sup> )							(684 <sup>14</sup> )
<b>Saarland</b>		Keine Regelung				ja <sup>15</sup>		
	HTW Saar				nein		31Fehler! Textmarke nicht definiert.	558
	(FHV Saarland <sup>16</sup> )		42					(756 <sup>17</sup> )
<b>Sachsen</b>		§ 31 LHG				ja		
		HS Mittweida			Weihnachten		30Fehler! Textmarke nicht definiert.	540
		HS Meißen						630 <sup>18</sup>
<b>Sachsen-Anhalt</b>		§ 10 S. 2 LHG				ja		
	Hochschule Anhalt				ja		28,5Fehler! Textmarke nicht definiert.	456 <sup>19</sup>
	Hochschule Harz						29	464 <sup>19</sup>

<sup>13</sup> Die HS Mayen beschäftigt wie auch die anderen beiden Verwaltungshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz ausweislich ihrer Lehrkräfteliste keine ProfessorInnen, sondern lediglich DozentInnen, deren wissenschaftliche Befähigung nicht „besonders“ und auch nicht in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen sein muss, § 12 VFHG

<sup>14</sup> Lt. § 2 VFHLehrVO

<sup>15</sup> Lt. Auskunft des Saarländischen Wissenschaftsministeriums

<sup>16</sup> Die FHV Saarland beschäftigt keine ProfessorInnen, sondern lediglich DozentInnen, deren wissenschaftliche Befähigung nicht „besonders“ und auch nicht in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen sein muss, § 123 Abs. 2 VwFHSchulG SL

<sup>17</sup> Geregelt im Erlass über die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Dozenten und Dozentinnen der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes vom 1. September 2017

<sup>18</sup> Geregelt in Abschnitt III Ziffer 1 der VwV Dienstaufgaben der FHSV und PolFH vom 25. Juni 2010

<sup>19</sup> Lt. § 3 Abs. 4 Nr. 1 LVVO S-A haben Professuren nur 16 SWS Lehrverpflichtung

Bundesland	Hochschule	Anwendbare Norm des Landeshochschulrechts	Festlegung durch Land in Wochen p.a.	Mindestvorgabe durch Land in Wochen p.a.	Einbeziehung von Weihnachts-, Oster- und/oder Pfingstpause	Totaldelegation	Festlegung der Hochschule	LVS
Schleswig-Holstein		§ 47 LHG	30,5 <sup>20</sup> /26 <sup>21</sup>					549/468
	FHVD Altenholz				nein			684 <sup>22</sup>
Thüringen		§ 41 Abs. 3 LHG				ja		
	HS Nordhausen				ja <sup>23</sup>		29Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	ThürVFH							684 <sup>24</sup>

<sup>20</sup> Lt. Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2022

<sup>21</sup> Lt. § 4 Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2022 dürfen sich die Prüfungszeiträume pro Semester bis zu zwei Wochen mit den Vorlesungszeiten überschneiden.

<sup>22</sup> § 2 Abs. 1 Satzung über die Regellehrverpflichtung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

<sup>23</sup> Einschließlich einer internationalen Projektwoche im Sommersemester

<sup>24</sup> Lt. § 3 Abs. 1 S. 3 Thüringer Verordnung über die Regellehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Steuern und Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung. Gemäß § 5 Abs. 2 sind Leistungen im Zusammenhang mit Modulprüfungen anrechenbar.